

Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
in der Stadt Uslar

Aufgrund der §§1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 22.10.2015 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes und Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- u. Grünflächen. Hierzu gehören insbesondere auch Spiel- und Sportplätze, Gedenkstätten, Friedhöfe, Uferanlagen und Teiche.

§ 2
Benutzungsbeschränkungen

(1) Pflanzenwuchs ist derart zu beschneiden, dass keine Straßennamen- und Hinweisschilder, Wegweiser, sonstige amtliche Kennzeichnungen sowie Hydranten und Straßenbeleuchtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigt oder verdeckt sind.

(2) Das unbefugte Fahren, Halten und Parken mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, und Pferdegespannen sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist unzulässig.

(3) Das Zusammenfinden und der Aufenthalt in öffentlichen Straßen und Anlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb konzessionierter Schankflächen sowie das tatsächliche Anpöbeln von Passanten sind verboten.

§ 3

Sauberkeit

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder ähnliche Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.

(2) Zur Abholung bereitstehender Müll, insbesondere Sperrmüll, muss gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Das ungehinderte Passieren des Gehweges muss jederzeit gewährleistet sein.

§ 4

Spielplätze

(1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen wird grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spielplätzen untersagt.

(2) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,

- gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
- mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen,
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
- Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

§ 5

Hausnummern

(1) Jeder Hauseigentümer bzw. Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, auf eigene Kosten an seinem Haus am Hauseingang die ihm von der Stadt Uslar erteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.

Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sicht- und lesbar sein. Es sind Ziffern in einer Mindesthöhe von 12 cm zu verwenden.

(2) Bei Vorgärten von mehr als 8 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten ist eine weitere Hausnummer beim Grundstückseingang anzubringen.

(3) Bei Eck- oder sonstigen Grundstücken, bei denen der Hauseingang nicht zu der Straße hin liegt, zu der das Grundstück gehört, ist eine weitere Hausnummer gemäß Abs. 1 unter Hinzufügung des zugehörigen Straßennamens anzubringen.

(4) Sind mehrere Gebäude oder Teile von diesen, für die einzelne Hausnummern vergeben sind, nur über eine gemeinschaftliche Zuwegung von der Straße her zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dieser Zuwegung liegenden Gebäude oder Teile von diesen in einheitlicher Form zusätzlich an dem an der Straße gelegenen Gebäude gemäß Abs. 1 anzubringen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten müssen die Anbringung dulden.

§ 6

Dulden von öffentlichen Schildern und Einrichtungen

Grundstücks- und Hauseigentümer bzw. deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder und Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Löscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsschilder und –spiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Flächen für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

§ 7

Gewässer

(1) Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Stadtgebiet Uslar ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Stadt Uslar hierfür besonders freigegeben sind.

(2) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange die Freigabebekanntmachung der Stadt Uslar deutlich sichtbar am Rande der Eisfläche ausgehängt ist.

(3) Es ist verboten,

- die Eisfläche zu beschädigen,
- Steine und andere Fremdkörper auf das Eis zu werfen,

- abstumpfende oder verunreinigende Materialien auf die Eisfläche auf- oder in diese einzubringen.

§ 8 Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind:

- die Sonn- und Feiertage,
- an Werktagen die Zeiten von
 - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können. Dies gilt insbesondere für

- den Betrieb von motorbetriebenen Geräten (z.B.: Rasenmähern, Sägen, Bohr- und Stemmmaschinen, Motorsensen, Kompressoren)

(3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art nur für die unmittelbar an die Seniorenheime und die dem Fremdenverkehr dienenden Beherbergungsbetriebe angrenzenden Grundstücke. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines ähnlichen Notfalles erforderlich sind.

(4) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV- Radio- oder HiFi-Anlagen usw.), dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist in diesem Fall grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Geräuschpegel in der

- Mittags- und Abendruhe von 55 dB (A) und in der
- Nachtruhe von 40 dB (A),

gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien (Balkone, Terrassen o.ä.) in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§9 Tierhaltung

(1) Haustiere, insbesondere Hunde, und andere Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Dritte und Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Hundehalter/-innen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier

- Personen oder Tiere gefährdend anspringt bzw. anfällt;
- ohne Aufsicht frei umherläuft (streunt).

(3) Hundehalter/-innen oder die mit der Betreuung oder Führung des Tieres beauftragte Person ist verpflichtet, die Verunreinigung mit Hundekot durch die in der Obhut stehenden Tiere im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen.

(4) Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Nach der Kennzeichnung ist die Katze bei einem Haustierregister, z. B. TASSO, anzumelden.

Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(5) Zu Zuchtzwecken innerhalb eines anerkannten Katzenzuchtverbandes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht für Katzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 11 unberührt.

(6) Imker haben bei Aufstellung ihrer Bienenstöcke im Bereich der Hauptflugrichtung der an- und abfliegenden Bienen einen Sicherheitsabstand von mindestens 30 m zu öffentlichen Wegen und Plätzen zu halten.

§10 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer im Freien, soweit dies nicht durch andere Vorschriften geregelt wird, ist verboten.

(2) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Grillgeräten.

§ 11

Ausnahmen

(1) Die Stadt Uslar kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Benutzungsbeschränkungen der §§ 2, 4, und 7 Abs. 1. und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- den Verunreinigungsverboten der §§ 3, 4 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- entgegen § 5 Hausnummern nicht oder in unzulässiger Weise anbringt,
- entgegen § 6 keine öffentlichen Schilder und Einrichtungen duldet,
- entgegen § 7 Abs. 1 in nicht freigegebenen öffentlichen Gewässern badet,
- den Vorschriften des § 8 über die Lärmverhütung zuwiderhandelt,
- den Tierhaltungsbestimmungen des § 9 zuwiderhandelt,
- entgegen § 10 Abs. 1 offene Feuer anlegt, betreibt oder unterhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Kalendertag des Folgemonats nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Uslar vom 21.03.1996 außer Kraft.

Uslar, den 28.10.2015

Stadt Uslar

gez.
Bauer
Bürgermeister